

# Tarif für den Hafen Papenburg

in der Fassung vom 16.03.2012

(in Kraft: 13.04.2012, Bekanntmachung im Amtsblatt LK Emsland Nr. 9/2012 vom 13.04.2012)

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Schleusengeld.....	2
§ 3	Hafengeld .....	3
§ 4	Liegegeld.....	5
§ 5	Ufergeld.....	5
§ 6	Ver- und Entsorgung .....	6
§ 7	Befreiungen .....	6
§ 8	Allgemeine Bestimmungen .....	7
§ 9	Steuerliche Bestimmungen.....	8
§ 10	Waggonumschlag .....	9
§ 11	Schlussbestimmungen .....	9

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 den nachfolgenden Tarif für den Hafen Papenburg beschlossen:

## § 1

Dieser Tarif gilt für den Hafenbereich Papenburg.

## § 2

### Schleusengeld

Für die Benutzung der Schleusen - Ein- bzw. Ausfahrt - auch wenn sie bei offenen Toren durchfahren wird, werden erhoben:

	<u>Tarifsatz</u>
<b>1. <u>Während der Betriebszeit</u></b>	
• für Seeschiffe (für einen Schleusungsvorgang) mindestens jedoch	0,018 Euro/BRZ 20,00 Euro
• für Binnenschiffe (für einen Schleusungsvorgang) mindestens jedoch	0,018 Euro/t Gesamt-Tragfähigkeit 20,00 Euro
• Fahrgastschiffe über 2100 BRZ mindestens jedoch pro Fahrgastschiff	0,03 Euro/BRZ 20,00 Euro
• für Schlepper (für einen Schleusungsvorgang)	20,00 Euro
• für Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät mindestens jedoch	0,018 Euro/qm Oberfläche 20,00 Euro
<b>2. <u>Außerhalb der Betriebszeit</u></b>	
• für Seeschiffe (für einen Schleusungsvorgang) mindestens jedoch	0,05 Euro/ BRZ 50,00 Euro
• für Binnenschiffe (für einen Schleusungsvorgang) mindestens jedoch	0,05 Euro/t Gesamt-Tragfähigkeit 50,00 Euro
• Fahrgastschiffe über 2100 BRZ mindestens jedoch pro Fahrgastschiff	0,05 Euro/BRZ 50,00 Euro
• für Schlepper (für einen Schleusungsvorgang)	50,00 Euro
• für Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät mindestens jedoch	0,050 Euro/qm Oberfläche 50,00 Euro

3. Sportboote (Segel-, Motor- und Ruderboote), die gemeinsam mit einem See- oder Binnenschiff die Schleuse passieren oder innerhalb fest vereinbarter Zeiten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober geschleust werden, sind vom Schleusengeld befreit.

Für Sonderschleusungen während der Betriebszeit werden je Sportboot und pro Schleusung erhoben 4,00 Euro (incl. MwSt.)

### § 3

#### Hafengeld

##### A) Hafengeld für Seeschiffe

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen jenseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 08.02.1951 (BGBl. I S. 79) oder, soweit sie Zwischenhäfen anlaufen und Güter aus Häfen jenseits der Seegrenze löschen oder für diese Häfen laden, werden sowohl ein Raumentgelt als auch ein Güterentgelt erhoben:

##### 1. Berechnung nach BRZ

- |   |                 |
|---|-----------------|
| – von Schiffen bis einschließlich 500 BRZ | 0,05 Euro/BRZ   |
| – von Schiffen über 500 BRZ               | 0,080 Euro /BRZ |

##### 2. Berechnung nach der Gewichtsmenge der geladenen oder gelöschten Güter:

Für Güter der Güterklasse:

I	0,10 Euro/t
II	0,07 Euro/t
III	0,06 Euro/t
IV	0,06 Euro/t
V	0,05 Euro/t
VI	0,05 Euro/t
Gefährliche Güter (IMO Nr. 1.1)	5,00 Euro/t

##### B) Hafengeld für Binnenschiffe

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen diesseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz einschl. der Binnenhäfen, soweit sie nicht Güter befördern, die in Häfen jenseits der Seegrenze geladen worden sind oder in diesen Hafen gelöscht werden sollen, wird erhoben:

Berechnung nach der Gewichtsmenge der geladenen und / oder gelöschten Güter:

Für Güter der Güterklasse:

I	0,18 Euro/t
II	0,15 Euro/t
III	0,12 Euro/t
IV	0,10 Euro/t
V	0,07 Euro/t
VI	0,05 Euro/t
Gefährliche Güter (IMO Nr. 1.1)	5,00 Euro/t

C) **Hafengeld für Fahrgastschiffe**

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen diesseits und jenseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz, die der Personenbeförderung dienen, wird für jedes Einlaufen in den Hafen erhoben:

je Fahrgast	0,10 Euro
zuzüglich je Fahrzeug	3,00 Euro

D) **Hafengeld für Lagerschiffe**

Für Schiffe, die Güter laden und lagern, wird das Hafengeld nach § 3 Abs. A oder B berechnet.

E) **Vom Hafengeld sind befreit:**

1. Leichterfahrzeuge, die Güter von und nach Schiffen befördern, die außerhalb des Hafens geleichtert werden und wenn die zu leichternden Schiffe Hafengeld entrichten.
2. Fahrzeuge, die den Hafen nur zum Zwecke der Eichung, Ausbesserung, Ausrüstung, Ergänzung von Proviant und Bunkervorrat für den eigenen Bedarf anlaufen.

F) **Schlepperhilfe:**

Für den Einsatz des städtischen Schleppers ist zu entrichten

als Mindestgebühr (1 Stunde)	386,00 €
zuzüglich je weitere angefangene halbe Stunde	193,00 €

## § 4

**Liegegeld****A) Liegegeld für See- und Binnenschiffe**

Für See- und Binnenschiffe, die länger als vier Tage im Hafen liegen (Auflieger), werden erhoben:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| a) Seeschiffe bis 3.500 BRZ  | 0,015 Euro / BRZ / Tag                                 |
| b) Seeschiffe über 3.500 BRZ | 0,017 Euro / BRZ / Tag                                 |
| c) Binnenschiffe / sonstige  | 0,010 Euro / je t Tragfähigkeit / Tag (mind. 200,00 €) |

Das Liegegeld wird nicht erhoben für Schiffe, die sich nachweislich zum Neubau / Umbau oder zur Reparatur bei Papenburger Werften im Hafen befinden.

**B) Liegegeld für Sportboote**

Für das Liegen im Hafbereich und Vorhafen an den vom Hafenamt zugewiesenen Liegeplätzen sind von Sportbooten zu zahlen je angefangene 24 Stunden 4,20 Euro

Das Liegegeld wird nicht erhoben für Liegeplätze innerhalb der Yachthäfen.

- C) Der Anleger im Vorhafen darf nur von Sportbooten benutzt werden, die auf eine Schleusung warten. Den Anleger als Dauerliegeplatz zu benutzen, ist nicht gestattet. Die Liegeordnung im Aushangkasten ist zu beachten. Längere Liegezeiten im Vorhafen auf Anfrage.

Für Fischer- bzw. Anglerboote kann das Hafenamt Ausnahmen zulassen. Für diese Liegeplätze wird jährlich eine Pauschalgebühr von 50 Euro erhoben.

## § 5

**Ufergeld**

Für den Umschlag von Gütern über Kaianlagen der Stadt Papenburg wird, außer bei Sonderregelungen, Ufergeld erhoben:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| – Güter der Güterklassen I und II        | 0,40 Euro/t                          |
| – Güter der Güterklassen III und IV      | 0,35 Euro/t                          |
| – Güter der Güterklassen V und VI        | 0,20 Euro/t                          |
| – sonstige Schwergüter mit Straßenkränen | 2,75 Euro/t des umgeschlagenen Gutes |

- Gefährliche Güter (IMO CLASS) 5,00 Euro/t

Grundlage der Berechnung des Ufergeldes ist die Ladung des Schiffes, multipliziert mit der jeweiligen Güteklasse.

## § 6

### Ver- und Entsorgung

1. Für die Versorgung der Schiffe mit Wasser und Strom von Land und die Entsorgung des Schiffsmülls werden die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kostenpflichtigen weitergegeben. Dies sind derzeit:

- a) Wasser

für jeden angefangenen cbm:	4,00 €(während der Betriebszeit)
	5,00 €(außerhalb der Betriebszeit)
Mindestbetrag	5,00 €

- b) für die Stromabgabe 0,23 €/ KWh

- c) für die Entsorgung von Schiffsmüll

bei Schiffen bis 1.000 BRZ	30,00 €pro 0,5 m <sup>3</sup>
bei Schiffen von 1.000 bis 3.500 BRZ	50,00 €pro 0,5 m <sup>3</sup>
bei Schiffen größer als 3.500 BRZ	70,00 €pro 0,5 m <sup>3</sup>

## § 7

### Befreiungen

Vom Schleusen-, Hafen- und Liegegeld sind befreit:

1. Fahrzeuge und Geräte, die im Eigentum des Bundes oder der Länder oder für deren Rechnung eingesetzt sind.
2. Lotsenfahrzeuge
3. Seenotrettungsfahrzeuge
4. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, d. h., solche Fahrzeuge, die durch erlittenen Schaden oder andere erforderlichenfalls nachzuweisende Notfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, ihre Reise nicht fortsetzen können, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne das ein Teil der Ladung gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde.

5. Staatsfahrzeuge fremder Nationen.
6. In Papenburg beheimatete Schiffe, die für Ruhetage den Hafen während der normalen Betriebszeit anlaufen (max. 3 Befreiungen pro Jahr, max. 1 Monat pro Anlauf).

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen

Berechnungsgrundlage für die zu erhebenden Entgelte:

1. Bei Seeschiffen

die im Messbrief eingetragene Bruttoregisterzahl (BRZ) und die im Konnossement oder einem gleichwertigen Ladungspapier eingetragene Menge in Tonnen der zu löschenden oder ladenden Güter.

Wird für die Berechnung des Hafengeldes ein Schiffsmessbrief mit zwei Vermessungsergebnissen vorgelegt, wird die Abgabe stets mit dem größeren Wert erhoben.

2. Bei Binnenschiffen

die in einem Eichschein oder einem gleichwertigen Papier eingetragene Tragfähigkeit der Tonnen (t. Tragf.) und die im Konnossement oder einem gleichwertigen Ladungspapier eingetragene Menge in Tonnen der zu löschenden oder ladenden Güter.

3. Bei schwimmenden Geräten und Pontons

die Quadratmeteroberfläche, die sich aus der größten Länge und Breite errechnet.

4. Bei Güterklassen

die jeweils auf den Bundeswasserstraßen geltende Güterklasseneinteilung,

5. Bei Holzladungen:

ein cbm	0,55 t
ein Standard	2,5 t
ein Festmeter	1,0 t
ein Faden	3,0 t

6. Bei Gewichtsangaben:

eine Tonne	1.000 kg
------------	----------

7. Können die für die Berechnungsgrundlage nötigen Papiere nicht vorgelegt werden, werden die Hafengebühren nach Schätzung des Hafenamtes erhoben.

8. Der Schuldner (Kapitän, Schiffsführer, Reederei, Spedition) ist verpflichtet, der Hafverwaltung die für die Festlegung der tariflichen Entgelte notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
9. Die Stadt kann auf besonderen Antrag in begründeten Fällen die Schleusen-, Hafen-, Liege- und Ufergelder ganz oder teilweise erlassen.
10. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit, Flächen- und Längenmaße) werden auf die volle Einheit aufgerundet.
11. Für die Einteilung in Güterklassen und die Ermittlung der abgabepflichtigen Gütermengen ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
12. Die zu entrichtenden Beträge werden auf volle 0,05 € aufgerundet.
13. Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte nach diesem Tarif sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 kann vom Hafenamtsamt vor Auslaufen des Schiffes verlangt werden.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im voraus zu entrichten.

Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

14. Die Schleusen- und Betriebszeiten werden an der Schleuse bekannt gemacht und auch im Internet auf der Homepage der Stadt Papenburg unter [www.papenburg.de](http://www.papenburg.de) veröffentlicht. Außerhalb der Betriebszeiten und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird nur nach vorheriger Vereinbarung geschleust.

## § 9

### **Steuerliche Bestimmungen**

Sämtliche Sätze dieses Hafentarifs sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) Nettobeträge. Soweit die in diesem Tarif aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erhebende Steuer zusätzlich zu den Entgelten dieses Hafentarifs erhoben.



**§ 10****Waggonumschlag**

Für die Benutzung der städtischen Eisenbahninfrastruktur gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die mit dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. dem Hafenanlagenbetreiber vereinbart worden sind. Ab 01.01.2013 gilt ein Tarif von 3,80 € pro Waggon und Transportvorgang zuzüglich MwSt. Ab 01.01.2014 erhöht sich dieser Tarif auf 5,00 €

**§ 11****Schlussbestimmungen**

Dieser Tarif tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft und ersetzt den Hafentarif vom 19.03.2010.

Papenburg, den 16.03.2012

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister